



Information zur Notbetreuung ab 16.03.2020

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

leider war es nicht möglich in den Elternbrief vom Freitag, den 13.03.2020, die **Informationen zur Notbetreuung von Kindern** während der Zeit der Schulschließung aufzunehmen. Sie lagen bis zum Zeitpunkt der Herausgabe des Briefes der Schulleitung nicht vor als Verkündung durch den Dienstherrn.

Sie können in der **Allgemeinverfügung** des Kultusministeriums vom **13.03.2020**, die am Freitag während des Unterrichtsvormittags noch nicht zur Verfügung stand, die Bestimmungen im Wortlaut einsehen.

Im Folgenden ein Auszug in zusammengefasster Form:

Es ist zu beachten, dass **alle** im Folgenden von **1 bis 3** aufgeführten Voraussetzungen zutreffen müssen, damit Ihr Kind von der Schule betreut werden kann.

Das Kultusministerium weist ausdrücklich auf die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Einhaltung des Betretungsverbots und der Voraussetzungen für die Notbetreuung hin.

1. Eine Notbetreuung gibt es nur für Kinder der Jahrgangsstufe 1 bis 6.
2. Eine Notbetreuung gibt es nur für Kinder von Eltern, soweit **beide** in einem aktuell als **kritisch erachteten infrastrukturellen Bereich** arbeiten oder **alleinerziehend sind und in einem als kritisch erachteten infrastrukturellen Bereich arbeiten**.
Gleichzeitig muss gegeben sein, dass aufgrund dienstlicher und betrieblicher **Notwendigkeiten** die Betreuung der Kinder nicht übernommen werden kann.

Ich zitiere aus der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 zu den Bereichen der als kritisch erachteten infrastrukturellen Bereiche (S. 6):

„Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikations-

dienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.“

3. Es dürfen nur Kinder zur Notbetreuung gebracht werden, die ...

o keine Krankheitssymptome aufweisen,

o nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen,

o sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/In-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html), oder seit ihrer Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.

(Zitat aus der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020, S. 2)

Nähere Festlegungen aus organisatorischen Gründen durch die Schulleitung:

- Bei einer Einstellung des Unterrichtsbetriebs ist es grundsätzlich so, dass die Sachaufwandsträger den Schulbusverkehr und damit auch die Kleinbusbeförderung einstellen. D.h. bei Notbetreuung sind die Kinder von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu bringen und auch pünktlich, d.h. spätestens zum Betreuungsende abzuholen.
- Die Betreuungszeiten können von den üblichen Unterrichtszeiten abweichen und dem tatsächlich von Ihnen benötigten Betreuungsbedarf angepasst werden. D.h. Sie können Ihr Kind auch vor dem üblichen Unterrichtsende abholen.
Der Rahmen der für ihr Kind üblichen Unterrichtszeiten kann jedoch nicht erweitert werden.
Von Abholungen im Schulhaus muss abgesehen werden.
Wir treffen im Einzelfall Regelungen.
- Ein warmes Mittagessen kann nicht vorgehalten werden, auch ein Pausenverkauf findet nicht statt. D.h. Es ist in Ihrer Verantwortung und in Ihrer Pflicht, für eine der Betreuungszeit angemessene Verpflegung zu sorgen.
- Geben Sie Ihrem Kind auch witterungsangemessene Kleidung mit, so dass auch ein Aufenthalt an der frischen Luft möglich ist.
- Über nähere Formen der Betreuung und die Gruppenbildung kann aktuell noch nichts gesagt werden, weil der Bedarf derzeit noch nicht klar ist.
- Es können Lehrkräfte und andere schulischen Mitarbeiter/-innen zum Einsatz kommen. D.h. auch dem Kind unvertraute Mitarbeiter können zur Betreuung eingesetzt werden.
- Im Vordergrund steht ein altersangemessenes Betreuungsangebot.

Es versteht sich von selbst, dass kein stundenplanmäßiger Unterricht stattfinden kann im Rahmen der Notbetreuung.

Die Schulverwaltung wird täglich telefonisch erreichbar sein.

Diese Erreichbarkeit unterliegt dem Vorbehalt der Gesundheit der Mitglieder der Schulverwaltung und des Lehrkörpers und des Betretungsgebots des schulischen Personals durch das Kultusministerium.

Das Betretungsverbot auch durch die Erziehungsberechtigten ist unbedingt zu beachten.

Wir bitten um Verständnis für die Notwendigkeit sich regelmäßig auf der Homepage der Schule und des Kultusministeriums zu informieren über notwendige Änderungen.

Wir rufen Sie dazu auf, verantwortungsbewusst zu handeln im Sinne der Gesundheit Ihrer Familie und der mit ihr in Kontakt stehenden Gemeinschaften. Diese Krise ist eine große Herausforderung, aber auch eine Chance, in der wir uns als Gesellschaft verbinden können in Solidarität.

Mit bestem Dank für Ihr Verständnis und den allerbesten Wünschen für Ihre Gesundheit und die Ihrer Familien

Friedberg, 14.03.2020

D. Hertle, Schulleiterin